

Kontakt

Frau Huber-Baigi Sachgebietsleitung	Tel.: 0871/88-2370
Frau Neumaier (Buchstaben A - D)	Tel.: 0871/88-2384
Frau Luger (Buchstaben F - K)	Tel.: 0871/88-2385
Frau Kolbeck (Buchstaben L - R)	Tel.: 0871/88-2386
Frau Schindlbeck (Buchstaben Sc, St, T - Z)	Tel.: 0871/88-2383
Frau Hausberger (Buchstabe E und S)	Tel.: 0871/88-2373

Aufgaben der Betreuungsstelle

- Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer/innen
- Gewinnung von Betreuer/innen
- Vorschlag geeigneter Betreuer/innen
- Übernahme von Betreuungen
- Stellungnahmen gegenüber dem Betreuungsgericht
- Vorführungen zum Gericht oder zum Sachverständigen
- Beratung bzgl. der Erstellung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Unterschriftsbeglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Stadt Landshut Betreuungsstelle

Luitpoldstr. 29b
84034 Landshut
Fax 0871/88-2302
www.landshut.de

Datenschutzhinweise

www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Betreuungsverfahren.pdf

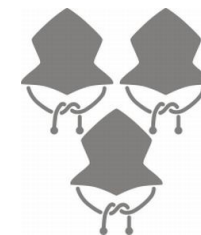
http://www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Beratung_Betreuung.pdf

www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Unterbringung.pdf

www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Eignung_Betreuer_Vormund.pdf

Betreuung

Was ist das?



Stadt
Landshut

Referat 4.51

Betreuungsstelle der Stadt Landshut

Wer erhält die Hilfe eines/er Betreuers/in?

Für eine/n Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbständig zu regeln.

Mögliche Betreuer/innen

- Ehrenamtliche Betreuer/innen (meist Angehörige oder Freunde)
- Berufsbetreuer/innen
- Behördenbetreuer/innen

Das Gericht wird grundsätzlich eine natürliche Person bestellen, die geeignet ist, die/den Betroffene/n rechtlich zu vertreten und persönlich zu betreuen.

Grundsätze des Betreuungsrechtes

- Abschaffung der Entmündigung
- Die Betreuung schränkt die Teilnahme am Rechtsverkehr nicht automatisch ein
- Persönliche Betreuung statt anonymer Verwaltung
- Der/die Betreuer/in soll den Wünschen des/der Betreuten grundsätzlich entsprechen
- Förderung eigenverantwortlicher Regelungen z. B. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
- In Verfahren, die die Betreuung betreffen, ist der/die Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig

Aufgabenkreise einer Betreuung

Eine Betreuung wird nach Wirkungskreisen angeordnet. Eine Person erhält folglich nur in den Bereichen Unterstützung in denen sie tatsächlich Unterstützung benötigt.

Mögliche Wirkungskreise:

- Aufenthaltsbestimmung,
- Gesundheitsfürsorge,
- Vermögenssorge,
- Behördenangelegenheiten,
- Wohnungsangelegenheiten, etc.

Aufgaben des/der Betreuers/in

- Das Wohl des/der Betroffenen ist bindend, z. B. Lebensgestaltung nach eigenen Vorstellungen.
- Der/die Betreuer/in hat den Wünschen des/der Betroffenen grundsätzlich zu entsprechen, wenn diese dem Wohl nicht zuwiderlaufen (Besprechungspflicht).
- Reha- Gedanke: Nutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten.